

Gesamtvertrag

zwischen

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft,
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel,

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß und den
Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als VG Musikedition bezeichnet -

und

Deutscher Musikverleger-Verband,
Hardenbergstr. 9a
10623 Berlin,

vertreten durch den Präsidenten Dr. Götz von Einem und den Vize-
präsidenten Clemens Scheuch

- nachstehend als DMV bezeichnet -

über die Abgeltung von Ansprüchen aus § 46 UrhG für Werke der Musik (inkl. Lie-
der und Liedtexte).

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäß § 46 UrhG ist es zulässig, nach der Veröffentlichung Teile eines (Mu-
sik-)Werkes oder Werke der Musik von geringem Umfang innerhalb einer
Sammlung zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu ma-
chen, wenn die Sammlung die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern
vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Gebrauch während reli-
giöser Feiern bestimmt ist. Dabei ist deutlich anzugeben, wozu die
Sammlung bestimmt ist.
2. Mitteilungen nach § 46 Abs. 3 UrhG sind ausschließlich an die VG Musikedi-
tion zu richten. Für Werke von Rechteinhabern, die einen Berechtigungsver-
trag mit der VG Musikedition unterzeichnet haben, kann die gesetzlich vor-
gesehene Vergütung ausschließlich an die VG Musikedition gezahlt werden.
Sofern die Mitteilung Werke von Rechteinhabern enthält, die nicht von der
VG Musikedition vertreten werden, wird die VG Musikedition den jeweiligen
Verlag entsprechend informieren.
3. Die VG Musikedition hat für die Abgeltung von Ansprüchen aus § 46 Abs. 3
UrhG einen Tarif aufgestellt und unter www.vg-musikedition.de veröf-
fentlicht.

§ 2 Vertragshilfe

Der DMV leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- a) die Mitglieder des DMV über die gesetzlichen Regelungen des § 46 UrhG, über den Inhalt dieses Vertrages, im Besonderen § 3 Abs. 2 und § 4, und über den veröffentlichten Tarif in geeigneter Weise regelmäßig aufgeklärt werden,
- b) die Mitglieder des DMV zur sorgfältigen Erfüllung sämtlicher sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen angehalten werden,
- c) der DMV der VG Musikedition ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften seiner Mitglieder überlässt und spätere Veränderungen, insbesondere Verbandsaustritte, umgehend mitteilt. Die VG Musikedition versichert, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3 Vergütung / Gesamtvertragsnachlass / Anmeldung

1. Auf den jeweils gültigen, unter www.vg-musikedition.de veröffentlichten Tarif erhalten die Mitglieder des DMV bei ordnungsgemäßer Anmeldung und Lizenzierung der Sammlung einen Nachlass in Höhe 20 %.
2. Die Anmeldung der Sammlung durch den herausgebenden Verlag hat ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Mitteilungsformular zu erfolgen (abrufbar unter: <https://www.vg-musikedition.de/weitere-musiknutzungen/schul-kirchenbuecher-46-urhg/bedeutung/>).

§ 4 Sonstige Rechte und Pflichten

1. a) Die Zahlung der Vergütung durch den Verlag an die VG Musikedition ist fällig bei Erscheinen der Sammlung (Gesamtauflage).
b) Die Gesamtauflagenhöhe (inkl. sämtlicher Frei-, Prüf-, Werbe- und Mängel-exemplare) ist der VG Musikedition spätestens 20 Tage nach Erscheinen zu melden. Bei nicht fristgemäßer Meldung ist die VG Musikedition berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von bis zu 50 % zu berechnen.
2. Bei der Herausgabe einer Sammlung im Rahmen von § 46 UrhG sind die Vorgaben der §§ 62 und 63 UrhG zu beachten.
3. Nach Erscheinen der Sammlung hat der Verlag der VG Musikedition und sämtlichen rechteinhabenden Verlagen unaufgefordert und kostenfrei ein Belegexemplar zu übersenden. Auf Anforderung ist den Urhebern der genutzten Werke ebenfalls kostenfrei ein Belegexemplar zu übermitteln.

3. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.
4. Die VG Musikedition ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes die von einem lizenznehmenden Verlag vorgelegte Absatzmeldung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) kontrollieren zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 3 % der abgesetzten Exemplare zu Lasten des Mitglieds, so hat der lizenznehmende Verlag die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
5. Der lizenznehmende Verlag übersendet der VG Musikedition spätestens 30 Tage nach Erscheinen eines Bildungsmediums mit Übernahmen jeweils ein Belegexemplar. Bei Liederbüchern ist ein gedrucktes Belegexemplar einzureichen. Im Übrigen reicht die Übersendung eines digitalen Belegexemplars aus. Bei Online-Sammlungen stellt der lizenznehmende Verlag der VG Musikedition einen kostenlosen Gastzugang zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit / Salvatorische Klausel

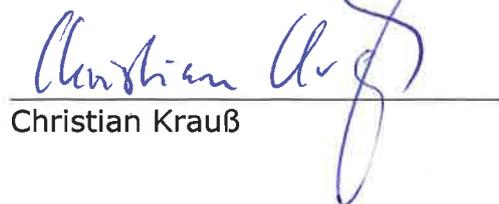
1. Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Gesamtvertrages vom 08.02./20.02.2018. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jährlich zum 31.12. mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Streitigkeiten aus dem Vertrag werden direkt zwischen dem betroffenen Verlag und der VG Musikedition geregelt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

VG Musikedition

Kassel, den 07.03.2023



Sebastian Mohr



Christian Krauß

Dt. Musikverleger-Verband

Berlin, den 24.3.2023



Dr. Götz von Einem



Clemens Scheuch